



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

21 12 03/9 86
Datum: 2. APR. 1986

Verteilt 7. APR. 1986 Althofen

JK Klarer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 473

Datum

28.3.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fremdenpolizeigesetz geändert wird (Frem-
denpolizeigesetznovelle 1986)

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Infor-
mation.

Der Präsident:

Heinz

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Mag. Lin

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Generaldirektion für die
 öffentliche Sicherheit
 Postfach 100
 1014 Wien

Ihre Zeichen
 79.003/5-II/14/86 Unsere Zeichen
 RA/Mag. Lö/1311

Telefon 02201 65 37 65
 Durchwahl 473

Datum
 7.3.1986

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Fremdenpolizeigesetz geändert wird
 (Fremdenpolizeigesetznovelle 1986)

Der Österreichische Arbeiterkammertag beeckt sich mitzuteilen, daß gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, der zufolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1985 notwendig geworden ist, dem Grunde nach keine Einwendungen bestehen.

Zum konkreten Inhalt des Entwurfes ist einleitend darauf zu verweisen, daß der Ermessensspielraum der Behörden bei einzelnen Ausweisungs- bzw. Eingriffstatbeständen (zB § 3 Abs.2 lit.a und c) wegen der sehr allgemein gehaltenen Tatbestandsbeschreibung als zu weitgehend empfunden wird und somit im Lichte der oben zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Übereinstimmung mit den Intentionen des Art.8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) nicht in allen Fällen vollkommen abgesichert erscheint. Davon aber unberührt bleibt die grundsätzlich als verfassungskonform geltende Möglichkeit, der Behörde ein Ermessen einzuräumen und sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden (dazu die Erläuterungen zur Fremdenpolizeigesetznovelle 1986, Seite 5).

Da sich das in Rede stehende Gesetzesvorhaben - vor allem wohl aus Zeitgründen - im wesentlichen lediglich auf einen verfassungs-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

konformen, mit Artikel 8 MRK im Einklang stehenden, Normeninhalt des § 3 Fremdenpolizeigesetz bezieht, ist schließlich festzustellen, daß damit eine aus der Sicht der Interessenvertretung der Arbeitnehmer grundsätzlich anzustrebende Reform und Anpassung des seit dem Jahre 1954 im wesentlichen unverändert bestehenden Fremdenpolizeigesetzes an die Erfordernisse der heutigen Zeit (zB Probleme und Härtefälle im Bereich der Ausländerbeschäftigung) nicht erfolgt ist.

Es ist an dieser Stelle aber auch anzuführen, daß sich die vorgegebene kurze Frist zur Stellungnahme auf das interne Begutachtungsverfahren sehr belastend ausgewirkt hat. Zu den einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz (Bundesgesetz vom 17. März 1954, BGB.Nr.75) novelliert werden soll, wird nachfolgendes angemerkt:

Zu § 3 Abs.1: Die Formulierung, wonach unter anderem ein Aufenthaltsverbot auch dann erlassen werden kann, wenn der Aufenthalt des Fremden im Inland anderen öffentlichen Interessen widertäuft, wird gemessen an der Reichweite des mit einer derartigen Maßnahme verbundenen Eingriffes in die persönlichen Verhältnisse des Fremden als zu wenig abgegrenzt und daher als zu weitgehend erachtet. Es wird daher eine Ergänzung dahingehend jedenfalls als erforderlich erachtet, daß nur ein Zuwiderlaufen gegen andere gewichtige (erhebliche) öffentliche Interessen die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen kann.

Eine derartige Konkretisierung auf gewichtige (erhebliche) öffentliche Interessen ist schließlich auch deshalb begründet, da die Grundsatzregelung nach § 3 Abs.1 des Entwurfes für die Auslegung der in § 3 Abs.2 lit.a - h des Entwurfes angeführten Ausweisungstatbestände zweifelsohne richtungsweisend ist.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 25. Februar 1957, Z1.1323/2/55) ist der Bezug öffentlicher Unterstützungsgelder (zB Sozialhilfe) an sich als redlicher Erwerb von Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu bewerten. Demgegenüber kann aber nach Rechtsmeinung des Ver-

waltungsgerichtshofes der Aufenthalt eines solchen Fremden den öffentlichen Interessen gemäß § 3 Abs.1 Fremdenpolizeigesetz zuwiderlaufen. Es wäre daher in geeigneter Weise klarzustellen, daß der Bezug von öffentlichen Unterstützungsgeldern (zB Sozialhilfe) nur bei Hinzutreten anderer qualifizierter Umstände den öffentlichen Interessen entgegenstehen kann. Im Sinne dieser Überlegungen wäre dann beispielsweise der Bezug von Sozialhilfe durch einen Fremden, der vorher schon mehrere Jahre in Österreich lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig erwerbstätig war, schlechthin nicht bereits als Grund für die Verfügung eines Aufenthaltsverbotes zu qualifizieren.

Zu § 3 Abs.2 lit.a: Die Regelung, wonach unter anderem bei wiederholt begangenen Verwaltungsübertretungen – sofern jeweils eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte – ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, muß als zu weitreichend bewertet werden. Es wird daher in der zweiten Zeile der ersatzlose Entfall der Wortfolge "oder wiederholter" vorgeschlagen. Damit könnte sichergestellt werden, daß wiederholte, im Sinne des § 3 Abs.1 Entwurf aber als geringsfügig zu bezeichnende Verwaltungsübertretungen (zB mehrmaliges Falschparken), nicht zur Begründung eines Aufenthaltsverbotes herangezogen werden können. Eine sonstige, nach § 3 Abs.1 des Entwurfes relevante Verwaltungsübertretung wäre dann auch im Wiederholungsfall durch den verbleibenden Normeninhalt des § 3 Abs.2 lit.a des Entwurfes ohnehin erfaßt.

Zusätzlich müßte aber auch der Dauer des Zurückliegens einer derartigen Verwaltungsübertretung Bedeutung zukommen. So etwa, daß eine entsprechend lang zurückliegende Verwaltungsübertretung (s. § 55 Verwaltungsstrafgesetz 1950) unter bestimmten Voraussetzungen (zB wenn keine konkrete Wiederholungsgefahr besteht oder bei Vorliegen einer Verwaltungsübertretung mit geringerem Unrechtsgehalt) die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes nicht mehr rechtfertigen kann.

Zu § 3 Abs.2 lit.b: Es wäre klarzustellen, daß eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht nur dann die Erlassung eines

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4.

Blatt

Aufenthaltsverbotes begründen kann, wenn die der Verurteilung zugrundeliegende Tat auch nach österreichischem Recht strafbar ist und mit einem Strafausmaß von mehr als drei Monaten bzw. mehr als 180 Tagessätzen bedroht ist. Dabei sollte man sich aber nicht, wie dies derzeit der Fall ist, lediglich mit einem entsprechenden Hinweis im Motivenbericht zum Fremdenpolizeigesetz begnügen.

Da der Unterscheidung einer bedingten oder unbedingten Verurteilung im Bereich des Strafrechtes erhebliche Bedeutung zu kommt, wäre ferner die Überlegung anzustellen, daß diese Unterscheidung auch im Fremdenpolizeigesetz Beachtung finden sollte. Schließlich sollte auch klar erkenntlich gemacht werden, daß bei bestimmten Strafdelikten eine gerichtliche Verurteilung, die bereits eine längere Zeitspanne zurückliegt (s. §§ 3 bis 7 Tilgungsgesetz 1972) bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (keine konkrete Gefahr der Regelung weiterer Straftaten etc) nicht mehr zum Anlaß für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes genommen werden kann.

Derartige Ergänzungen bzw. Klarstellungen werden deshalb für erforderlich befunden, da der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend (zB Erkentnnis vom 12. Dezember 1956, Zl. 1946/55 und vom 7. Oktober 1969, Zl. 494/9) die Verfügung eines Aufenthaltsverbotes nicht als Rechtsfolge im Sinne des Strafgesetzes anzusehen ist und daher die Berücksichtigung einer strafrechtlichen Verurteilung im Falle der Ausweisung an keine Frist gebunden ist.

Zu § 3 Abs.2 lit.c: Um auszuschließen, daß Handlungen gegen abgaben-, zoll- oder devisenrechtliche Vorschriften, die im Ausland begangen, im Inland aber nicht verfolgbar sind, für eine Ausweisung herangezogen werden, wird ergänzend vorgeschlagen, daß nur eine im Inland rechtskräftig erfolgte Bestrafung ein Aufenthaltsverbot legalisiert.

Zu § 3 Abs.2 lit.f: Für den Fall, daß die hier angeführten Ausweisungstatbestände nicht überhaupt entbehrlich sind, wird ange-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5.

Blatt

regt, auch die Zuhälterei als eigenen Tatbestand für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorzusehen.

Zu § 3 Abs.2 lit.g: Unrichtige Angaben zum Zweck der Täuschung sollen konsequenterweise nur dann ein Aufenthaltsverbot rechtfertigen können, wenn der Fremde bei Mitteilung der Angaben auch zur Wahrheit verpflichtet war (vgl. dazu die diesbezüglichen Grundsätze des Strafrechtes). Ergänzend wäre allenfalls noch zu überlegen, inwieweit dem Fremden durch ein derartiges Vorgehen ein ungerechtfertigter Vorteil zugewachsen ist bzw. erlangt werden sollte.

Zu § 3 Abs.2 lit.h: Wenn mit Hilfe dieser Rechtsvorschriften dem Schlepperunwesen oder sonstigen Formen des illegalen Grenzübertrettes entschieden entgegengetreten werden soll, so ist diese Bestimmung voll zu unterstützen. Umgekehrt wird aber auch eine gewisse Differenzierung bei der Anwendung dieses Ausweisungstatbestandes für gerechtfertigt gehalten, indem beispielsweise auf die Schwere der Rechtsverletzung sowie auf die näheren Umstände, unter denen eine derartige Mitwirkung erfolgte (zB Notsituation oder besondere familiäre Verhältnisse), näher eingegangen wird.

Zu § 3 Abs.3: Zunächst ist im positiven Sinne hervorzuheben, daß es in der Zukunft nicht mehr möglich sein wird, die Ausdehnung des Aufenthaltsverbotes auch auf die Familienangehörigen des Fremden ohne Vorliegen eines trifftigen Grundes im Sinne des § 3 Fremdenpolizeigesetz zu verfügen.

Die Formulierung"persönliche Verhältnisse des Fremden".... bezieht denknotwendig nicht auch die Aufenthaltsdauer des Fremden im Inland mit ein. Da nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages aber auch der Aufenthaltsdauer des Fremden in Österreich bei der hier vorgesehenen Interessensabwägung erhebliche Bedeutung zukommt, wird vorgeschlagen, die Aufenthaltsdauer als weiteres Kriterium bei der Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des Fremden expressis verbis in den § 3 Abs.3 Entwurf aufzunehmen. So etwa wird man die Verhängung

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

6. Blatt

eines Aufenthaltsverbotes gegenüber einem Fremden als besonders schwerwiegenden Eingriff in dessen persönliche Verhältnisse zu bewerten haben, wenn anzunehmen ist, daß der Mittelpunkt der Lebensinteressen dieses Fremden in Österreich liegt, da er sich mit seiner Familie bereits zehn oder mehr Jahre im Inland aufgehalten hat.

Bei der praktischen Anwendung der in Rede stehenden Rechtsvorschriften sollte schließlich in geeigneter Weise auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß nach dem geltenden Staatsbürgerschaftsrecht einem Fremden im Falle der Eheschließung mit einem Staatsbürger nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (zB Wartezeit) die Staatsbürgerschaft zu verleihen ist (s. § 11a Staatsbürgerschaftsgesetz).

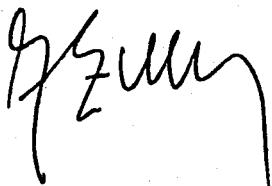
Zu § 3 Abs.3 lit.e: Obwohl der Begriff "Moral" durch Art.8 Abs.2 MRK erfaßt ist, erhebt sich die Frage, inwieweit er in der hier allgemein gebrauchten Form überhaupt geeignet ist, als objektiver Maßstab für die Beurteilung der Rechtfertigung eines solchen weitreichenden Eingriffes in die persönlichen Verhältnisse des von einer derartigen Maßnahme betroffenen Menschen zu dienen. Dies vor allem auch deshalb, da der Begriff "Moral" einem gewissen Wandel unterliegt und auch je nach Weltanschauung oder Herkunft im Detail bisweilen unterschiedliche Bewertungen erfährt. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, die zur Aufhebung des § 3 Fremdenpolizeigesetz geführt hat, wäre daher zumindest in den Erläuterungen durch entsprechende Hinweise eine gewisse Konkretisierung vorzunehmen. So etwa in der Richtung, daß nur ein Zuwiderhandeln gegen solche Normen der Moral, bei deren Verletzung auch ein strafrechtlich relevanter Tatbestand erfüllt oder im Inland gegen allgemein anerkannte Wertvorstellungen verstößen wird, zu einer Beeinträchtigung der nach § 3 Abs.3 lit.e des Entwurfes geschützten Interessen führt.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

7. Blatt

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, die erstatteten Anregungen und Vorschläge bei der Realisierung des in Rede stehenden Gesetzesvorhabens entsprechend zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

